

ANLAGE 5

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Wertungsvorschlag
1.	<p>EnBW Regional AG, Stellungnahme vom 05.03.2009: Wir haben keine weiteren Bedenken oder Anregungen zu den Bebauungsplänen vorzubringen. Unsere bisherigen Stellungnahmen gelten weiterhin. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. Vielen Dank.</p>	<p>Kenntnisnahme In der zuvor abgegebenen Stellungnahme vom 21.01.2008 wird auf vorhandene Leitungen, Kabel und Umspannstationen hingewiesen und dass sich die Kostentragung von eventuell erforderlichen Sicherungs- und Änderungsmaßnahmen nach bestehenden Verträgen richtet.</p> <p>Arbeiten in Zusammenhang mit Baumaßnahmen werden stets mit der EnBW / TWS abgestimmt.</p>
2.	<p>Veolia Umweltservice Süd GmbH & Co. KG, Stellungnahme vom 17.02.2009: Von unserer Seite bestehen keine Bedenken zum o. g. Bebauungsplan.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
3.	<p>Kabel BW, Stellungnahme vom 05.02.2009: Gegen den vorgelegten Bebauungsplan bestehen von unserer Seite keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
4.	<p>Landratsamt Ravensburg, Stellungnahme vom 09.03.2009: Sachbereich Altlasten</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahme	Wertungsvorschlag
	<p>Innerhalb der Bebauungsplangrenzen auf Flurstück 1523 liegt der Altstandort ‚Möbelpoliturbetrieb‘ (Flächennummer 931). Die Fläche wurde im Rahmen der "Historischen Erhebung altlastverdächtiger Flächen" aufgrund ihrer Nutzungsgeschichte als Altstandort erhoben. Die Bewertung ergab jedoch, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast bestehen. Die Fläche wurde deshalb mit A (Ausscheiden und Archivieren der Informationen) eingestuft. D. h. die Fläche wird aus der weiteren Bearbeitung ausgeschieden und die Informationen werden archiviert, um zu dokumentieren, dass und mit welchen Maßnahmen der Altlastenverdacht ausgeräumt wurde.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Ausräumung des Verdachts auf die bekannten Verdachtsmomente bezieht. Eine Garantie für die gänzliche Freiheit des Grundstücks von Schadstoffverunreinigungen kann deshalb nicht gegeben werden.</p> <p>Sachbereich Naturschutz Der Bebauungsplan umfasst den nördlichen Bereich des ursprünglichen Plangebiets des Bebauungsplans "Seestraße / Leinerweg / Zogenfeldstraße". Gegenüber dem ursprünglichen Plangebiet wurden die überbaubaren Grundstücksflächen erweitert sowie weitere Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze / Garagen festgesetzt.</p> <p>Nach § 13 a Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 BauGB sind Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne von § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung zulässig. Jedoch sind bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB grundsätzlich eine Beachtung der Belange des Naturschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7</p>	<p>Da keine Anhaltspunkte für einen Altlastenverdacht bestehen, ist eine Kennzeichnung im Bebauungsplan nicht notwendig.</p> <p>Wird berücksichtigt. Die Belange des Natur- und Artenschutzes werden in einem gesonderten Kapitel in der Begründung dargestellt.</p>

Nr.	Stellungnahme	Wertungsvorschlag
	<p>BauGB erforderlich. Um festzustellen, ob bzw. welche Auswirkungen im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB durch die Änderung/Nachverdichtung im nördlichen Bereich sich ergeben, ist dies in den Unterlagen kurz darzustellen und im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu würdigen.</p> <p>Sachbereich Gewässer Keine Bedenken/Äußerung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
5.	<p>Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Stellungnahme vom 09.03.2009: Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 33, Ref PB 1, Otto Huber vom 28.01.2008 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p>	<p>Kenntnisnahme In der Stellungnahme vom 28.01.2008 wird auf vorhandene Telekommunikationsanlagen hingewiesen.</p>